



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

24. Oktober 2023

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben am 19.10.2023

Herr Dr. Thomas zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen

TOP: Ö 8.2

Antwort der Verwaltung:

Herr Dr. Thomas sagte, dass im Vergabeausschuss ein Varianten- und Baubeschluss zum Radverkehr in der Ludwig-Wucherer-Straße gefasst wurde (Vorlage VII/2022/05002). Dabei wurde die Optimierung des Radverkehrs beschlossen, was kein üblicher Bestandteil eines Baubeschlusses ist, sondern eine abweichende Formulierung darstellt.

Zur Prüfung des Sachverhaltes wurde durch ein Stadtratsmitglied das Landesverwaltungsamt in den Vorgang involviert. Es wurde abschließend festgelegt, dass Stadtratsbeschlüsse, mit denen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen verbindlich geregelt werden, unzulässig sind. Das Schreiben wurde alle Stadträtinnen und Stadträten bereits zur Verfügung gestellt.

Herr Dr. Thomas bat die Stadtverwaltung um rechtliche Einordnung sowie um Prüfung, ob im vorliegenden Fall ein unzulässiger Baubeschluss gefasst wurde.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat inzwischen der Stadtverwaltung mit einem eigenen Schreiben vom 09.10.2023 zum gleichen Beschluss des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergabe vom 23.03.2023 im Ergebnis Folgendes mitgeteilt:

Die Anordnung bzw. Abordnung einer Radwegebenutzungspflicht und die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h stellen verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 1 StVO dar und werden von den Straßenverkehrsbehörden erlassen. Dies gilt es zu beachten.

Eine Aussage zur Unzulässigkeit des Beschlusses im Vergabeausschuss am 23.03.2023 wird in diesem Schreiben des LVwA nicht getroffen, sondern, dass die Zuständigkeit gemäß Wertgrenze beim Vergabeausschuss liegt und die Beschlussfassung somit nicht zu beanstanden ist.

Zur Erklärung:

Die verkehrsbehördliche Anordnung lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vergabeausschusses bereits vor; die VAO wurde vollumfänglich am 06.12.2022 erteilt.



Dementsprechend sind die Erläuterungen in der o. g. Beschlussvorlage auch nicht als „Beschluss zugunsten verkehrsrechtlicher Regelungen“ zu verstehen. Im dortigen Text auf Seite 3 werden in Kapitel 2 hingegen die im Zusammenhang mit der VAO nötigen baulichen und technischen Maßnahmen beschrieben: Verbreiterung der Radverkehrsanlagen, Demarkierungen, Neumarkierungen, Ergänzung/Ersetzen von Roteinfärbungen, Änderungen/Ergänzungen der Lichtsignalregelungen (mit entsprechenden Anpassungen von Hardware und Software), Bau von Fahrradabstellanlagen in kritischen Parkbuchten, etc.

Der Varianten- und Baubeschluss ist somit auf der Basis der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt und „lediglich“ eine bauliche und technische Umsetzung derselben – im Sinne der rahmenrechtlichen Vorgaben des Sonderförderprogramms „Stadt und Land“ zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur (siehe auch Beschluss Stadtrat vom 26.05.2021, Vorlage VII/2021/02345).

René Rebenstorf
Beigeordneter